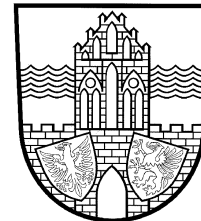


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

17. Jahrgang, Nr. 8 · Prenzlau, den 07. Juli 2010 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 6:** *Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Oberuckersee (Ortslagen Potzlow und Strehlow) Amtsblatt Nr. 6 vom 12.05.2010 des Landkreises Uckermark*
- Seite 6:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, Ortslage Holzendorf*
- Seite 7:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Carmzow-Wallmow, Ortslage Wallmow*
- Seite 7:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Uckerland, Ortslage Hetzdorf und Gneisenau*
- Seite 8:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Angermünde, OT Greiffenberg (Ortslage Peetzig) einschl. Bedienvorrichtungen*
- Seite 8:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung von der Gemeinde Tantow zur Gemeinde Mescherin, Ortslage Radekow einschl. Bedienvorrichtungen*
- Seite 9:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Verbindungsleitung Retzow – Kastaven*
- Seite 9:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Wurlgrund)*
- Seite 10:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Schlußstraße)*
- Seite 10:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Wurlsteig)*
- Seite 11:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Strelitzer Straße)*
- Seite 11:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Boitzenburger Chaussee)*

- Seite 12: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Beenzer Chaussee)*
- Seite 12: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung und Abwasserdruckleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Zuleitung Haus Neuland)*
- Seite 13: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Steindamm)*
- Seite 13: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Haus Neuland)*
- Seite 14: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Rohwasserleitung in der Stadt Lychen, Wasserwerk Lychen Beenzer Chaussee*
- Seite 14: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Grüner Weg)*
- Seite 15: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung und Elektrokabel in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Ablaufleitung Kläranlage Lychen)*
- Seite 15: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für ein Gebäude mit Abwasserpumpwerk, Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung, Elektrokabel und Trinkwasserleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Hofraum Vogelgesangstraße)*
- Seite 16: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserdruckleitung und Schmutzwasserleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Templiner Straße, Hofraum Vogelgesangstraße)*
- Seite 16: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung und Trinkwasserleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Peckower Weg)*
- Seite 17: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung und Trinkwasserleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Zuleitung APW Vogelgesangstraße, Hofraum Vogelgesangstraße)*
- Seite 17: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung und Trinkwasserleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Fürstenberger Straße)*
- Seite 18: *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Zuleitung Kläranlage Lychen)*

- Seite 18: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserdruckleitung und Elektrokabel in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (Zuleitung APW Leinefelde)**
- Seite 19: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für ein Gebäude mit Abwasserpumpwerk, Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung und Elektrokabel in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (APW Leinefelde)**
- Seite 19: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für ein Elektrokabel in der Stadt Lychen, Ortslage Lychen (APW Leinefelde)**
- Seite 20: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Haßleben - Kuhz (Verbindungsleitung)**
- Seite 20: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Kuhz - Ruhhof (Verbindungsleitung)**
- Seite 21: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Ruhhof - Wichmannsdorf (Verbindungsleitung)**
- Seite 21: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Wichmannsdorf – Rummelpforter Mühle (Verbindungsleitung)**
- Seite 22: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Berkholz – Neu Zerwelin (Verbindungsleitung)**
- Seite 22: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Klaushagen – Suhrhof (Verbindungsleitung)**
- Seite 23: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Milmersdorf, Ortslage Petersdorf – Ahrensdorf (Verbindungsleitung)**
- Seite 23: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Ortslage Ringenwalde – Julianenhof (Verbindungsleitung)**
- Seite 24: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Templin, Ortsteil Groß Dölln, Ortslage Bebersee – Gollin (Verbindungsleitung)**

- Seite 24: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Flieth-Stegelitz Ortslage Flieth – Voßberg (Verbindungsleitung)**
- Seite 25: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Flieth-Stegelitz Ortslage Stegelitz – Pfingstberg (Verbindungsleitung)**
- Seite 25: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Düster Möll – Brüsenwalde (Verbindungsleitung)**
- Seite 26: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Mahlendorf – Düster Möll (Verbindungsleitung)**
- Seite 27: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Brüsenwalde**
- Seite 27: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Göritz, Ortslage Göritz**
- Seite 28: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Tantow, Ortslage Tantow – Keesow - Damitzow einschl. Bedienvorrichtungen**
- Seite 28: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Schwedt, Ortslage Vierraden – Gatow einschl. Bedienvorrichtungen**
- Seite 29: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Stadt Prenzlau, Ortslage Dedelow**
- Seite 29: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, Ortslage Gollmitz**
- Seite 30: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Oberuckersee, Ortslage Strehlow**
- Seite 30: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Templin, Storkow - Fennluch (Verbindungsleitung).**
- Seite 31: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Rohwasserleitung in den Gemeinden Nordwestuckermark und Boitzenburger Land, Ortslagen Beenz – Haßleben (Verbindungsleitung)**

Seite	32:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Stadt Brüssow, Ortslage Brüssow</i>
Seite	32:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, Ortslage Schönermark</i>
Seite	33:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Templin, Ortslagen Klein Dölln – Grunewald (Verbindungsleitung)</i>
Seite	33:	<i>Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Grünow, Ortslage Grünow im Amtsblatt Nr. 7 vom 16.06.2010 des Landkreises Uckermark</i>
Seite	34:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Zichow, Ortslage Golm – Fredersdorf und Ablaufleitung (einschl. Bedienvorrichtungen)</i>
Seite	34:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Gramzow, Ortslage Neu-Meichow</i>
Seite	35:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in den Gemeinden Pinnow und Schöneberg, Verbindungsleitung Ortslage Pinnow - Felchow (einschl. Bedienvorrichtungen)</i>
Seite	35:	<i>Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)</i>
Seite	36:	<i>4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 22. Juni 2007</i>
Seite	37:	<i>3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Templin, vom 26. November 2004</i>
Seite	37:	<i>2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, vom 23. November 2007</i>
Seite	38:	<i>2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Lychen, vom 26. November 2004</i>
Seite	39:	<i>12. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001</i>
Seite	41:	<i>Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010</i>

**BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE OBERUCKERSEE (ORTSLAGEN POTZLOW UND STREHLOW) AMTSBLATT NR. 6 VOM 12.05.2010 DES LANDKREISES UCKERMARK**

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Unter Punkt betroffene Grundstücke – wird geändert in

Gemarkung:	<b>Potzlow</b>	Flur: 2	Flurstücke: <b>281, 282, 283, 284, 286/2, 286/4, 302/2, 303/2, 307/6, 310, 327, 399, 411, 415 und 451</b>
		Flur: 4	Flurstück: <b>103</b>
		Flur: 5	Flurstücke: <b>48 und 54/2</b>
		Flur: 10	Flurstücke: <b>2, 22, 75, 95, 129, 145 und 146</b>

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 12.05.2010 im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, ORTSLAGE HOLZENDORF**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Holzendorf</b>	Flur: 2	Flurstücke: <b>92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 104, 105, 106, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 127/2, 127/6, 127/8, 132, 133 und 149</b>
------------	-------------------	---------	--

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE CARMZOW-WALLMOW, ORTSLAGE WALLMOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
 Freyschmidtstraße 20  
 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Wallmow** Flur: 1 Flurstück: **159**  
 Flur: 2 Flurstücke: **25 und 26**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
 Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND, ORTSLAGE HETZDORF UND GNEISENAU**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
 Freyschmidtstraße 20  
 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Gneisenau** Flur: 1 Flurstücke: **29/2, 32/2, 36/2, 37/3, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/19, 37/20, 37/21, 37/22, 37/30, 37/32, 37/33, 37/37, 48/14, 48/18, 48/20, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 50/7, 50/8, 50/9, 50/12, 50/13, 67, 73 und 74**

Gemarkung: **Hetzdorf** Flur: 2 Flurstücke: **2/1, 2/2, 6/1, 8, 9/3, 10/3, 10/5, 10/6, 24/2, 26, 35, 39/6, 39/9, 102, 114 und 118**

Gemarkung: **Schlepkow** Flur: 4 Flurstücke: **110/4, 110/5, 111/6, 111/7, 111/10, 111/12, 113, 120/5 und 120/6**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten

der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT ANGERMÜNDE, OT GREIFFENBERG  
(ORTSLAGE PEETZIG) EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Greiffenberg** Flur: **9** Flurstücke: **42/6, 43/2, 44 und 47**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG VON DER GEMEINDE TANTOW ZUR GEMEINDE MESCHERIN,  
ORTSLAGE RADEKOW EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Radekow** Flur: **1** Flurstücke: **43, 44, 476 und 516**

Gemarkung: **Tantow** Flur: **1** Flurstücke: **73, 74, 75, 81/1, 81/2, 82 und 92**

Flur: **2** Flurstücke: **1, 37 bis 56 und 60 bis 67**



Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT LYCHEN,  
VERBINDUNGSLEITUNG RETZOW – KASTAVEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Retzow** Flur: 1 Flurstücke: **16/2, 16/3, 17, 18, 19, 25, 31, 32, 36, 39 und 167**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT LYCHEN,  
ORTSLAGE LYCHEN (WURLGRUND)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: 13 Flurstücke: **2/8, 2/12, 2/13, 2/15, 9, 21, 22/13, 29, 76, 79, 89, 96 und 99**

Gemarkung: **Retzow** Flur: **3** Flurstücke: **118, 209 und 216**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT LYCHEN,  
ORTSLAGE LYCHEN (SCHLÜßSTRAßE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **14** Flurstücke: **89, 91, 92, 93 und 234**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT LYCHEN,  
ORTSLAGE LYCHEN (WURLSTEIG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **11** Flurstücke: **191, 192, 193 215/3 und 215/5**  
 Flur: **14** Flurstück: **249**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
 Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (STRELITZER STRAÙE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
 Prenzlauer Allee 27 a  
 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **1** Flurstücke: **32, 33, 35, 40, 41, 154 und 161**  
 Flur: **11** Flurstücke: **7, 9, 10/4 und 265**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
 Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (BOITZENBURGER CHAUSSEE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
 Prenzlauer Allee 27 a  
 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **9** Flurstücke: **10, 43, 44, 46/1, 47/1, 47/2, 51 und 120**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT LYCHEN,  
ORTSLAGE LYCHEN (BEENZER CHAUSSEE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **10** Flurstücke: **108, 111, 112/2, 113/1, 113/2, 117/1, 117/2 und 118**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF  
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG UND ABWASSERDRUCKLEITUNG  
IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (ZULEITUNG HAUS NEULAND)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung und Abwasserdruckleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **20** Flurstücke: **64/2, 65/2, 66/2, 101/3, 102/3, 103/3, 104/3, 105/3, 106/3, 107/3, 108/3, 109/3, 110/3, 111/3, 112, 118/3, 120/3, 121/3, 494 und 496**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIETUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (STEINDAMM)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **20** Flurstücke: **21/2, 30/2, 33/2, 38/1, 42/2, 43/2, 57/2, 58/4, 59/2, 60/2 und 62/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIETUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (HAUS NEULAND)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **20** Flurstücke: **68/1, 69/1 und 506**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE ROHWASSERLEITUNG IN DER STADT LYCHEN,  
WASSERWERK LYCHEN BEENZER CHAUSSEE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Rohwasserleitung und Elektrokabel

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **10** Flurstück: **128**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (GRÜNER WEG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **19** Flurstücke: **199, 200/3, 203, 230, 514, 515, 516, 517,  
518, 519, 520, 521, 522, 523, 524 und  
526**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG, SCHMUTZWASSERLEITUNG UND ELEKTROKABEL IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (ABLAUFLEITUNG KLÄRANLAGE LYCHEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Lychen</b>	Flur: <b>21</b>	Flurstücke: <b>34, 37 und 39</b>
		Flur: <b>19</b>	Flurstücke: <b>225/1, 290, 291, 292, 293/2, 294/2, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306 und 525</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EIN GEBÄUDE MIT ABWASSERPUMPWERK, SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG, SCHMUTZWASSERLEITUNG, ELEKTROKABEL UND TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (HOFRAUM VOGELGESANGSTRAÙE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Gebäude mit Abwasserpumpwerk, Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung, Elektrokabel und Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **18** Flurstück: **152**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG UND SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER STADT  
LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (TEMPLINER STRAÙE, HOFRAUM VOGELGESANGSTRAÙE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung und Schmutzwasserdruckleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **18** Flurstück: **146, 150, 151, 328/3, 328/4 und 330/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG, SCHMUTZWASSERLEITUNG UND  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (PECKOWER WEG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung und Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:



Gemarkung: **Lychen** Flur: **19** Flurstück: **175/5, 176/7, 321, 322, 323, 324, 325, 327/1, 327/3, 327/5, 327/6, 328/1, 328/3, 328/6, 329/1, 329/3, 329/6, 330/3, 330/4, 334/3, 334/7 und 495**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG UND TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (ZULEITUNG APW VOGELGESANGSTRAÙE, HOFRAUM VOGELGESANGSTRAÙE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung und Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **18** Flurstücke: **148, 149, 150 und 151**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG, SCHMUTZWASSERLEITUNG UND TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (FÜRSTENBERGER STRAÙE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserdruckleitung, Schmutzwasserleitung und Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Lychen</b>	Flur: <b>13</b>	Flurstücke: <b>82, 83 und 89</b>
Gemarkung:	<b>Retzow</b>	Flur: <b>3</b>	Flurstücke: <b>135 und 139</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER STADT LYCHEN,  
ORTSLAGE LYCHEN (ZULEITUNG KLÄRANLAGE LYCHEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Lychen</b>	Flur: <b>19</b>	Flurstücke: <b>217, 218, 219 und 477</b>
------------	---------------	-----------------	--

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG UND ELEKTROKABEL  
IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (ZULEITUNG APW LEINEFELDE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserdruckleitung und Elektrokabel

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **20** Flurstücke: **63/1 und 64/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EIN GEBÄUDE MIT ABWASSERPUMPWERK, SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG,  
SCHMUTZWASSERLEITUNG UND ELEKTROKABEL IN DER STADT LYCHEN,  
ORTSLAGE LYCHEN (APW LEINEFELDE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserpumpwerk, Schmutzwasserdruckleitung,  
Schmutzwasserleitung und Elektrokabel

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **20** Flurstück: **62/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EIN  
ELEKTROKABEL IN DER STADT LYCHEN, ORTSLAGE LYCHEN (APW LEINEFELDE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Elektrokabel

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: **20** Flurstücke: **56/3, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1 und 61/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND,  
ORTSLAGE HAßLEBEN - KUHZ (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Haßleben** Flur: **1** Flurstücke: **104/14 und 104/15**

Gemarkung: **Kuhz** Flur: **1** Flurstück: **36**  
Flur: **2** Flurstücke: **53/3, 54, 96 und 176**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND,  
ORTSLAGE KUHZ - RUHHOF (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Kuhz** Flur: **1** Flurstück: **13**  
 Flur: **3** Flurstücke: **29, 30/2, 31/1, 69/3, 71/1, 101 und 118**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
 Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGE RUHHOF - WICHMANNSDORF (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
 Prenzlauer Allee 27 a  
 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Kuhz** Flur: **3** Flurstück: **34/3, 119 und 123**  
 Gemarkung: **Wichmannsdorf** Flur: **2** Flurstücke: **16, 75 und 88**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
 Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGE WICHMANNSDORF – RUMMELPFORTER MÜHLE (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
 Prenzlauer Allee 27 a  
 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Wichmannsdorf** Flur: **3** Flurstücke: **39, 69, 72, 83, 128, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 139 und 141**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGE BERKHOLZ – NEU ZERWELIN (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Berkholz** Flur: **2** Flurstücke: **44, 45, 46, 47, 48/1 und 48/2**  
Flur: **3** Flurstücke: **2/1, 2/4, 2/5 und 23**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGE KLAUSHAGEN – SUHRHOF (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Klaushagen** Flur: **2** Flurstücke: **127/1, 128/1, 191 und 240**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE MILMERSDORF, ORTSLAGE PETERSDORF – AHRENSDORF (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Petersdorf** Flur: **2** Flurstücke: **59, 60, 71, 78, 128, 129, 130, 131/3, 233, 234, 235, 255, 257, 267 und 269**  
Flur: **4** Flurstück: **60/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE TEMMEN-RINGENWALDE, ORTSLAGE RINGENWALDE – JULIANENHOF (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Ringenwalde</b>	Flur: <b>3</b>	Flurstücke: <b>37, 40/2 und 48</b>
		Flur: <b>4</b>	Flurstücke: <b>84/1, 84/2, 85, 87, 91, 99, 100 und 101</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT TEMPLIN, ORTSTEIL GROß DÖLLN,  
ORTSLAGE BEBERSEE – GOLLIN (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Bebersee</b>	Flur: <b>3</b>	Flurstück: <b>89</b>
Gemarkung:	<b>Gollin</b>	Flur: <b>1</b>	Flurstücke: <b>216, 217, 219, 220, 221, 232, 282, 286, 287, 294/2, 334 und 336</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE FLIETH-STEGELITZ  
ORTSLAGE FLIETH – VOßBERG (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin



Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Flieth</b>	Flur: <b>4</b>	Flurstück: <b>3</b>
		Flur: <b>5</b>	Flurstücke: <b>109, 110, 111, 112/2, 125/2, 126, 127 und 185</b>
		Flur: <b>6</b>	Flurstücke: <b>61 und 62</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE FLIETH-STEGELITZ ORTSLAGE STEGELITZ – PFINGSTBERG (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Stegelitz</b>	Flur: <b>6</b>	Flurstücke: <b>67, 68, 115, 116, 160, 168, 171, 174, 177 und 179</b>
		Flur: <b>8</b>	Flurstück: <b>1</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGE DÜSTER MÖLL – BRÜSENWALDE (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Rosenow** Flur: **3** Flurstücke: **3, 4, 5, 7/1, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 13/1, 211, 214/1, 215, 216, 217, 221, 225 und 250**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGE MAHLENDORF – DÜSTER MÖLL (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Mahlendorf – Düster Möll (Verbindungsleitung).

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Warthe** Flur: **2** Flurstücke: **18, 33 und 35/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND,  
ORTSLAGE BRÜSENWALDE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Rosenow** Flur: **3** Flurstücke: **14, 19/1, 20, 22, 24, 25, 43/2, 44/1, 238 und 249**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-  
UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ  
IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND  
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG  
IN DER GEMEINDE GÖRITZ, ORTSLAGE GÖRITZ**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Göritz** Flur: **8** Flurstück: **12/1, 12/2, 13, 16/1, 16/4, 17/4, 23/2, 24/7, 24/9, 105 und 115**  
Flur: **9** Flurstücke: **3/20, 3/21, 3/25, 3/32, 61, 63, 67, 68 und 71**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE TANTOW,  
ORTSLAGE TANTOW – KEESOW - DAMITZOW EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Tantow</b>	Flur: 3	Flurstücke: <b>100, 155, 156, 157, 158, 187, 197, 491, 492, 496, 508, 514, 516 und 524</b>
		Flur: 5	Flurstücke: <b>1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 15, 18, 70, 71, 73, 84, 86, 94, 95, 96, 101, 200, 210, 212, 216, 227 und 228</b>
		Flur: 6	Flurstück: <b>7</b>
Gemarkung:	<b>Damitzow</b>	Flur: 1	Flurstücke: <b>135, 137, 138 und 144</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT,  
ORTSLAGE VIERRADEN – GATOW EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Vierraden</b>	Flur: 2	Flurstücke: <b>111/2, 112/1, 112/2, 505 und 506</b>
------------	------------------	---------	---

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, ORTSLAGE DEDELOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Dedelow** Flur: 1 Flurstücke: **231/2, 232/1, 233/1, 234/4, 235/1, 235/2, 236, 41/1, 242/1, 242/4, 245, 286/7, 287/9, 303/4, 304/2, 334, 336, 337, 339, 340, 341/7, 341/8, 341/11, 341/12, 342/9, 342/10, 342/11, 345/1, 351, 353, 362/9, 484/28, 484/29, 484/44, 484/45, 484/46, 484/47, 484/48, 484/49, 484/50, 484/51, 484/52, 484/53, 484/54, 484/55, 484/56, 484/57, 484/59, 484/60, 484/61, 484/62, 484/88, 484/98, 484/101, 489/5, 551, 565, 590, 594, 597, 598, 602, 604, 608, 613, 615 und 630**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, ORTSLAGE GOLLMITZ**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Gollmitz</b>	Flur: 4	Flurstücke: 1, 3/4, 6/1, 8/3, 9/1, 9/2, 10, 11/2, 12/4, 21 und 22
		Flur: 5	Flurstücke: 16/4, 18/3, 26, 27/5, 27/6, 27/8, 28/4, 29/2, 29/3 und 29/4
		Flur: 6	Flurstücke: 8, 9/3, 10, 11/4, 12/5, 12/6, 12/16, 13/5, 13/6, 14/4, 14/9, 14/11, 15/2, 16/1, 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 34/4, 42, 43 und 46

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE OBERUCKERSEE, ORTSLAGE STREHLOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Potzlow</b>	Flur: 2	Flurstücke: 153, 163, 166, 167, 223/1, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 228, 229/1, 229/2, 287/1, 287/2, 288/7, 289/2, 289/3, 290, 296/3, 310, 384, 387, 388, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 399 und 430
------------	----------------	---------	--

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIITUNG IN DER STADT TEMPLIN, STORKOW - FENNLUCH (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom

20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Storkow** Flur: **2** Flurstücke: **226, 227, 228, 229, 232, 233, 234 und 237**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE ROHWASSERLEITUNG IN DEN GEMEINDEN NORDWESTUCKERMARK UND  
BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGEN BEENZ – HABLEBEN (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Rohwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Haßleben** Flur: **2** Flurstücke: **1/1, 1/13, 8, 95, 96, 99, 101 und 117**

Gemarkung: **Kuhz** Flur: **2** Flurstücke: **16, 17, 37, 38 und 41**

Gemarkung: **Beenz** Flur: **1** Flurstücke: **134/1, 146, 147, 166/1, 166/2, 168/1, 186/1, 207/2, 217, 218, 219/1, 219/2, 220, 222, 223, 240/2, 241, 242, 243, 244, 245/5, 302 und 303**

Gemarkung: **Kröchlendorff** Flur: **5** Flurstücke: **21, 22 und 24**

Gemarkung: **Lindenhagen** Flur: **2** Flurstücke: **27/2, 40, 43, 44 und 47**

Flur: **3** Flurstücke: **4/2 und 8**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER STADT BRÜSSOW, ORTSLAGE BRÜSSOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Brüssow** Flur: 1 Flurstücke: **100, 104, 505, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521**  
Flur: 9 Flurstücke: **32 und 33**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, ORTSLAGE SCHÖNERMARK**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Schönermark (NWU)** Flur: 1 Flurstücke: **93, 84/1, 94/3, 99, 100, 101 und 199**  
Flur: 2 Flurstück: **490/3**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat



**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER  
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT TEMPLIN,  
ORTSLAGEN KLEIN DÖLLN – GRUNEWALD (VERBINDUNGSLEITUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27 a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Groß Dölln</b>	Flur: 1	Flurstücke: <b>9, 18, 31, 57, 58, 90/3, 212 und 214</b>
		Flur: 2	Flurstücke: <b>1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 19 und 20</b>
Gemarkung:	<b>Grunewald</b>	Flur: 2	Flurstücke: <b>270, 271 und 273</b>
		Flur: 4	Flurstücke: <b>113, 114, 115, 116, 118/2, 123, 124, 131, 132, 137, 145, 147/1, 162, 403 und 410</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES  
ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES –  
MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER  
LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
SCHMUTZWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GRÜNOW, ORTSLAGE  
GRÜNOW IM AMTSBLATT NR. 7 VOM 16.06.2010 DES LANDKREISES UCKERMARK**

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Unter Punkt betroffene Grundstücke – wird geändert in

Gemarkung: **Grünow** Flur: **5** Flurstücke: **175/23 und 255**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 16.06.2010 im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES  
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBE-SCHEINIGUNG  
FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE ZICHOW, ORTSLAGE  
GOLM-FREDERSDORF UND ABLAUFLEITUNG (EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung und Ablaufleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Fredersdorf</b>	Flur: 1	Flurstücke: <b>42, 43, 121/2, 122, 123, 124/2 und 134/2</b>
		Flur: 2	Flurstück: <b>275</b>
Gemarkung:	<b>Golm</b>	Flur: 1	Flurstücke: <b>10, 11, 12, 13, 14/1 und 14/2</b>
		Flur: 2	Flurstücke: <b>1, 41, 86, 88, 89, 93, 94, 101, 119, 121, 130, 132 und 144</b>
		Flur: 4	Flurstücke: <b>1, 2, 4, 33, 36, 37/4, 37/5, 37/6 und 62</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES –  
MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAßE 20  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE GRAMZOW, ORTSLAGE NEU-MEICHOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Neu-Meichow</b>	Flur: 1	Flurstücke: <b>54, 57, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 70/2, 74, 75, 76, 78/2 und 82</b>
		Flur: 2	Flurstücke: <b>1, 19, 22, 27/2, 28/1, 29/1, 29/2, 31, 33/5, 34/1, 34/2, 39/2, 40/2, 42, 46, 49, 51/13, 51/16, 52, 53/2, 54, 55/5, 55/6, 57/1, 74, 76, 83/2, 84, 87, 90, 91, 96, 104, 106, 107, 108, 115 und 119</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES  
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DEN GEMEINDEN PINNOW UND  
SCHÖNBERG, VERBINDUNGSLEITUNG ORTSLAGE PINNOW - FELCHOW  
(EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Wasserplatz 1  
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung:	<b>Felchow</b>	Flur: 2	Flurstücke: <b>40, 41, 49, 50, 52, 53, 55, 74, 302 und 306</b>
Gemarkung:	<b>Pinnow</b>	Flur: 2	Flurstücke: <b>49, 50, 61, 97, 105, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120 und 127</b>
		Flur: 3	Flurstücke: <b>17/3, 17/4, 17/12, 18, 21, 290, 318, 320, 322 und 323</b>

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2010  
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK (ZVWU)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29.10.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1. **im Erfolgsplan**

die Erträge	6.066.600	Euro
die Aufwendungen	6.066.600	Euro
der Jahresgewinn	0	Euro
der Jahresverlust	0	Euro

1.2.	<b>im Finanzplan</b>		
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.281.400	Euro
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.101.400	Euro
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 180.000	Euro
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	500.000	Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	Euro
2.3	die Verbandsumlage auf	0	Euro
3.	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
3.1.	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die eine erhebliche Überschreitung der Ausgaben innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen. <1,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher >1,0 v.H. durch den Verbandsvorstand		
3.2.	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die eine erhebliche Überschreitung der Ausgaben für Investitionen innerhalb des Vermögensplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen. < 3,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher > 3,0 v.H. durch den Verbandsvorstand		

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.03.2010 erteilt.

Templin, den 20. Mai 2010

gez. Bernd Riesener  
Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach  
Vorsitzende der Versammlung

Anmerkung Veröffentlichung:

Der Wirtschaftsplan kann zu den Sprechzeiten Die. und Do., von 7:30 – 17:00 Uhr im Verbandsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27a, 17268 Templin, eingesehen werden.

**4. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG  
VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN  
FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 22. JUNI 2007**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf Ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende 4. Änderung der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen vom 22.06.2007 beschlossen:

**1. Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Datenverarbeitung und -erfassung
- § 27 Inkrafttreten

**2. § 6 Fälligkeit**

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

3. Hinter § 25 Zahlungsverzug wird eingefügt:

#### **§ 26 Datenverarbeitung und -erfassung**

(1) Für die Ermittlung von Gebühren- und Beitragspflichtigen, Schuldnern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

4. Der bisherige § 26 Inkrafttreten wird zu § 27 und erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 18.06.2010

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

### **3. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, VOM 26. NOVEMBER 2004**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) auf Ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin vom 26.11.2004 beschlossen:

#### **1. § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen**

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/ oder Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen und –kanälen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen.

Diese 3. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 18.06.2010

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

### **2. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, VOM 23. NOVEMBER 2007**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf

Ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende 2. Änderung der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin vom 23.11.2007 beschlossen:

### 1. Inhaltsverzeichnis

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

- § 14 *Auskunftspflicht*
- § 15 *Anzeigepflicht*
- § 16 *Ordnungswidrigkeiten*
- § 17 *Zahlungsverzug*
- § 18 *Datenverarbeitung und -erfassung*
- § 19 *Inkrafttreten*

### 2. § 4 Höhe der Mengengebühr und Grundgebühr

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.*

### 3. § 6 Fälligkeit

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.*

4. Hinter § 17 Zahlungsverzug wird eingefügt:

### § 18 Datenverarbeitung und -erfassung

- (1) Für die Ermittlung von Gebührenpflichtigen, Schuldnern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.*
- (2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.*
- (3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.*

5. Der bisherige § 18 Inkrafttreten wird zu § 19 und wie folgt neu gefasst:

### § 19 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 18.06.2010

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**2. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)  
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 26. NOVEMBER 2004**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf Ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Lychen vom 26.11.2004 beschlossen:

### 1. § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/ oder Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen und -kanälen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen.

Diese 2. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 18.06.2010

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**12. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)VOM 23. NOVEMBER 2001**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) auf ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende 12. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des ZVWU beschlossen:

**1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des ZVWU – Wasserversorgungssatzung -**

**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Absatzes 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Hier besteht die Pflicht des ZVWU, Wasser bis zum Übergabepunkt zwischen Hausanschlussleitung und Kundenanlage bereitzustellen.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**2. Anlage 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Fassung der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) - vom 20. Juni 1980 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980 Teil I, Seite 750**

**§ 12 Kundenanlage**

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE- Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE- Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen, Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

**3. Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB WasserV-, in der Fassung vom 25.11.2005, geändert am 23.11.2007 und am 23.03.2009**

Punkt 1. wird wie folgt neu gefasst:

**1. Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (zu § 1 AVB WasserV)**

- 1.1. *Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des ZVWU gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden) des Verbandsgebietes, mit denen keine Sonderverträge bestehen.*
- 1.2. *Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Punkt 2.2. dieser Satzung gilt entsprechend.*
- 1.3. *Mit DIN- Vorschriften werden nachfolgend Vorschriften bezeichnet, die den allgemeinen Stand der Technik widerspiegeln und mit Vorschriften in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vergleichbar sind.*

**Punkt 7. Hausanschluss (zu § 10 AVB WasserV)**

Punkt 7.7. wird wie folgt neu gefasst:

*7.7. Für die Stilllegung bzw. Entfernung eines Hausanschlusses sind die Kosten in tatsächlicher Höhe durch den betroffenen Anschlussnehmer zu erstatten.*

**Punkt 8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)**

Punkt 8.1. wird wie folgt neu gefasst:

*8.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze auf dem Grundstück mehr als 15 m beträgt. Weiterhin besteht diese Forderung bei der Versorgung von Hinterliegergrundstücken. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitung zu errichten. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des ZVWU unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der zutreffenden Berufsgenossenschaft anzulegen.*

**Punkt 9. Kundenanlage (zu § 12 AVB WasserV)**

Punkt 9.2. wird wie folgt neu gefasst:

*9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde diese durch Messeinrichtung erfasste oder durch Schätzung ermittelte Wassermenge zu bezahlen.*

**Punkt 12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB WasserV)**

Punkt 12.4. wird wie folgt neu gefasst:

*12.4. Der Anschlussnehmer hat dem ZVWU einen Standort für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen, der den Wasserzähler vor Abwasser, Grund- und sonstigem Wasser, Frost und sonstigen Verunreinigungen schützt. Diese Funktion kann ein Wasserzählerschacht erfüllen. Der Wasserzählerschacht muss in Art und Abmessung nach Angaben des ZVWU unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der zutreffenden Berufsgenossenschaft hergestellt werden und ist so zu errichten, dass von außen kein Wasser eindringen kann. Über den ZVWU können solche Wasserzählerschächte ebenfalls bezogen und eingebaut werden.*

Punkt 12.5. wird wie folgt neu gefasst:

*12.5. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des ZVWU und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich vom ZVWU hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss jederzeit zugänglich sein und darf in einem Abstand von mindestens 2,0 m beiderseits nicht überbaut oder mit Bäumen und Büschen überpflanzt werden. Er ist insbesondere im Bereich der Messeinrichtung vor Beschädigung und Frost durch den Anschlussnehmer zu schützen, Sorgfaltspflicht des Anschlussnehmers. Wird die Sorgfaltspflicht verletzt, werden entstandene Reparaturkosten dem Anschlussnehmer berechnet. Nachteilige Einwirkungen auf den Hausanschluss dürfen nicht vorgenommen werden, insbesondere dürfen Plomben nicht beschädigt oder beseitigt werden. Jede Beschädigung oder das Undichtwerden der Leitung oder der Einbauteile ist unverzüglich dem ZVWU zu melden. Bei Nichtbekanntgabe bzw. Verweigerung des Zutrittsrechtes erfolgt eine Schätzung der Wasserverluste, die dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.*

Punkt 12.7. wird wie folgt neu gefasst:

*12.7. Mit der „Installateur- Bescheinigung“ sind Bemessungsangaben der Kundenanlage einzureichen. Diese Angaben sind Grundlage für die Festlegung der Anschlussnennweite des Hausanschlusses durch den ZVWU. Der Anschlussnehmer hat nur Anspruch auf Versorgung in Höhe der beantragten Bemessungswerte. Macht eine gewünschte nachträgliche Erhöhung der Versorgungsmenge eine Vergrößerung des Hausanschlusses erforderlich, so sind die entstehenden Kosten dem ZVWU durch den Anschlussnehmer zu ersetzen.*

Punkt 12.8. wird wie folgt neu gefasst:



12.8. Für die Anforderungen an Materialien und Geräte für die Verwendung innerhalb der Kundenanlage gelten die Bestimmungen gemäß § 12 Absatz 4 AVB WasserV.

**Punkt 20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 Abs. 7 AVB WasserV)**

Punkt 20.1. wird wie folgt neu gefasst:

20.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nur wenig benutzt werden, gemäß DIN 1988 regelmäßig auf eigene Kosten zu spülen. Hausanschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, sind auf Kosten des Anschlussnehmers stillzulegen.

Die 12. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 18.06.2010

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**WIRTSCHAFTSPLAN DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE  
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - FESTSETZUNGEN NACH § 14  
ABSATZ 1 NUMMER 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2010**

Aufgrund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Bbg. in Verbindung mit dem § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss- Nr. 09/2009 vom 01.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

1	Es betragen		<b>gesamt</b>
	1.1 <b>im Erfolgsplan</b>		
	die Erträge		12.843.600 €
	die Aufwendungen		12.843.600 €
	der Jahresgewinn		0 €
	der Jahresverlust		0 €
	1.2 <b>im Finanzplan</b>		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		4.170.000 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		-3.085.000 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-3.030.200 €
2	<b>Es werden festgesetzt</b>		
	2.1 <b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>		593.300 €
	2.2 <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>		1.640.000 €
	2.3 <b>die Verbandsumlage</b>		0 €
3	<b>Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben</b>		
	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die eine erhebliche Überschreitung der Ausgaben für		
	- Investitionen innerhalb des Finanzierungsplanes		
	- Aufwendungen des Erfolgsplanes		
	nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:		
	- Investitionen	> 5%	durch den Vorstand
		> 10%	durch die Verbandsversammlung
	- Materialaufwand	> 175.000 €	durch den Vorstand
		> 350.000 €	durch die Verbandsversammlung
	- Personalaufwand	> 25.000 €	durch den Vorstand
		> 50.000 €	durch die Verbandsversammlung

Bei Überschreitung > 5,0 % der Ausgaben unterrichtet die Verbandsvorsteherin die Verbandsmitglieder auf der nächsten Verbandsversammlung.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.04.2010 erteilt, mit der Bedingung die Verpflichtungsermächtigung auf 1.000.000 € festzusetzen.

Am 12.05.2010 hat die Verbandsversammlung durch ihren Beitrittsbeschluss entsprechend der Bedingung die Verpflichtungsermächtigung auf 1.000.000 € festgesetzt.

Schwedt, 18.05.2010

gez. S. Ambos  
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, auf der Verbandsversammlung am 01.12.2009 beschlossene Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern dieser Wirtschaftsplan unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL. Teil I, Seite 286) enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Nach § 67, Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann jeder in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen während der Sprechzeiten in den Diensträumen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt, Einsicht nehmen.

Schwedt, 18.05.2010

gez. S. Ambos  
Verbandsvorsteherin**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau